

1. Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB (Form. VH 550), in Ergänzung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern (BBR, Form. VH 4103) und im Rahmen der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer rechtlich zulässigen Tätigkeit als Finanzdienstleister.

2. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers. Ein Rückgriff gegen Angestellte ist gemäß § 7 Ziff. 3.2 AVB nur bei vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten vorgesehen. Auf den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß § 1 Ziff. 3 AVB wird hingewiesen.

3. Versicherte Tätigkeiten

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB sind folgende Tätigkeiten mitversichert:

3.1 der Nachweis und die Vermittlung von Immobilien-/Grundstückskaufverträgen; von Verträgen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, soweit hierfür nicht eine Zulassung gem. §§ 34f, 34i GewO erforderlich ist; von Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke;

3.2 der Nachweis und die Vermittlung von Finanzierungs- und Leasingverträgen, soweit hierfür nicht eine Zulassung gem. §§ 34f, 34i GewO erforderlich ist;

3.3 die Vermittlung von Bausparverträgen;

3.4 die rechtlich zulässige Beratung (hierzu gehört auch die Honorarberatung) im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten;

3.6 die Vermittlung von Containern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge;

3.7 die rechtlich zulässige Vermittlung der Gelegenheit zum Abschluss von Spar-Einlagen und Kontenverträgen (auch Edelmetallkonten) sowie Kreditkarten von Banken, soweit die Banken dem freiwilligen Einlagensicherfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. (BdB) angehören;

3.8 die rechtlich zulässige Vermittlung der Gelegenheit zum Kauf und Verkauf von physisch hinterlegten Edelmetallen. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Vermittlung der Vertragspartner. Die Erfüllung der Kaufverträge, die anstelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung sowie der Abschluss von Folgeverträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3.9 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (§ 27 WEG) bis zu einer jährlichen Miet- und Pachteinnahme von 250.000 Euro.

3.10 Mitversichert ist auf Basis der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen AVB (Form. VH 550) und BBR (Form. VH 4103) die rechtlich zulässige Tätigkeit des Financial Planning, soweit eine Qualifikation nach CFP, EBS-Finance oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Übergangsregelung zur Vorversicherung

Bestand bis zum Beginn dieses Vertrags Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer, gilt:

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist. Eine Ablehnung der Vorversicherer muss nicht vorliegen, falls der Ablauf der Nachmeldefrist eindeutig feststeht.

Sollte kein lückenloser Versicherungsschutz bestehen, wird auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden gewährt, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat und der Verstoß nicht länger als 10 Jahre ab Vertragsbeginn dieses Vertrags zurückliegt. Der Versicherungsschutz besteht frei von bekannten und vermuteten Verstößen.

Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrags begrenzt, wobei ein über den Rahmen des vorliegenden Vertrags hinausgehender Deckungsumfang (Deckungssumme und Bedingungsumfang) ausgeschlossen ist.

Der vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsvertrags beim Vorversicherer allein zu deckende Schaden (Selbstbeteiligung) wird vom Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrags nicht umfasst.

Soweit der Versicherte im Schadenfall aus dem bei dem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag Deckungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.

4.2 Unbegrenzte Nachhaftung

Die zeitliche Befristung in § 2 Ziff. 1 zweiter Halbsatz AVB (Vorwärtsversicherung) ist gestrichen.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen sind – teilweise in Ergänzung zu § 4 AVB und Ziff. 5 der BBR – insbesondere Haftpflichtansprüche

5.1 aus der Vermittlung von Zertifikaten und Optionsscheinen;

5.2 aus der Vermittlung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß §§ 112 ff. des Investmentgesetzes (Hedgefonds);

5.3 aus der Vermittlung von bankfinanzierten Zinsdifferenzgeschäften (Hebelgeschäften);

5.4 aus der Vermittlung von atypischen stillen Beteiligungen;

5.5 von Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in vertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;

5.6 die aus dem Bonitäts- oder Insolvenzrisiko eines Produktgebers, z. B. Kapitalanlagegesellschaft resultieren;

5.7 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;

5.8 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen und Entwicklungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich falsche Angaben gemacht werden. Sofern der Schaden auf die versehentliche Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart zurückzuführen ist, greift dieser Ausschluss nicht;

5.9 die dadurch entstanden sind, dass bei der Tätigkeit als Vermittler von Finanzierungen und Bausparverträgen

- Kredite oder Zwischenkredite nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungsreife von Bausparverträgen erteilt werden;
- Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen von Geld oder anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden.